

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Altenburger Land“



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg

Jahrgang 22

Erscheinungsdatum 7. Januar 2017

Ausgabe 01/2017

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

*die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
sowie die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden
Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz,
Lumpzig, Mehna und Starkenberg wünschen Ihnen
alles Gute und viel Erfolg für das Jahr 2017.*

*gez. Kranz
Gemeinschaftsvorsitzende*

Leben angehen

Das Alte abgelegt, das Neue angefangen.

Wer am Ende Vergangenes versteht, kann Neues erst empfangen.

(© Monika Minder)

Foto: © Rainer Sturm | pixelio.de

Das nächste Amtsblatt erscheint am **04.02.2017**. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am **18.01.2017**.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft



www.thueringertierseuchenkasse.de

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2017

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2017 zum Stichtag 3. Januar 2017 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2017 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2. Rinder einschl. Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3 Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4 Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro

4.2 Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.	

5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
------------------------	--------------------------

6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro

7. Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)

8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro.

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2017 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2017 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2017 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2017 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2017 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragshebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2017 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2017 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 28. September 2016 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 24. Oktober 2016 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 1. November 2016

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Information des Einwohnermeldeamtes

Ausweisdokumente

Bitte überprüfen Sie regelmäßig Ihre Ausweisdokumente auf Gültigkeit.

Für die Beantragung neuer Ausweisdokumente werden folgende Unterlagen benötigt:

- aktuelles Dokument (Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass)
- Geburts- oder Abstammungsurkunde im Original
- biometrisches Passbild
- bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zusätzlich die Zustimmungserklärung aller Sorgeberechtigten

Bitte beachten Sie, dass die antragstellende Person persönlich anwesend sein muss.

Die beantragten Dokumente sind in der Regel innerhalb von 2 (Personalausweise) bzw. 3 Wochen (Reisepässe) abholbereit. Kinderreisepässe sowie vorläufige Dokumente werden direkt vor Ort ausgestellt.

Die Gebühren sind bereits bei Antragstellung in bar oder per EC-Karte zu entrichten:

Kinderreisepass	13,00 €
Verlängerung/Aktualisierung Kindereisepass	6,00 €
Personalausweis Antragsteller ab 24 Jahren	28,80 €
Personalausweis Antragsteller unter 24 Jahren	22,80 €
vorläufiger Personalausweis	10,00 €
Reisepass Antragsteller ab 24 Jahren	59,00 €
Reisepass Antragsteller unter 24 Jahren	37,50 €
Expressreisepass: zusätzlich zur regulären Gebühr	32,00 €
vorläufiger Reisepass	26,00 €

Für Rückfragen steht Ihnen das Einwohnermeldeamt telefonisch unter 034495 73015 zur Verfügung.

Für abgelaufene Dokumente gemäß § 10 Thüringer Landespersonalausweisgesetz werden ab dem 1. Januar 2017 folgende Verwarngelder erhoben:

bis einschließlich 1. Monat:	mündliche Verwarnung ohne Verwarngeld
bis einschließlich 3. Monat:	10 €
bis einschließlich 6. Monat:	20 €
ab dem 7. Monat:	35 €

Anmeldungen/Ummeldungen

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich gemäß § 17 BMG innerhalb von 2 Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde an- bzw. umzumelden.

Bei einer Neuanmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- aktuelles Dokument (Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass)
- Geburts- oder Abstammungsurkunde im Original
- bei Mietobjekten Wohnungsgeberbescheinigung vom Vermieter gemäß § 19 BMG
- bei Eigentum Kaufvertrag bzw. Grundbuchauszug
- bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zusätzlich die Zustimmungserklärung aller Sorgeberechtigten

Bei einer Ummeldung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land sind folgende Unterlagen notwendig:

- aktuelles Dokument (Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass)
- bei Mietobjekten Wohnungsgeberbescheinigung vom Vermieter gemäß § 19 BMG
- bei Eigentum Kaufvertrag bzw. Grundbuchauszug
- bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zusätzlich die Zustimmungserklärung aller Sorgeberechtigten

Wird die fristgemäße An- bzw. Ummeldung gemäß § 17 BMG unterlassen, werden ab dem 1. Januar 2017 folgende Verwarngelder erhoben:

bis einschließlich 1. Monat:	mündliche Verwarnung ohne Verwarngeld
bis einschließlich 3. Monat:	10 €
bis einschließlich 6. Monat:	20 €
ab dem 7. Monat:	35 €

Das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ ist wie folgt für Sie erreichbar:

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
Einwohnermeldeamt
Dorfstraße 32
04626 Mehna
Telefon 034495730-14/15

Öffnungszeiten

Montag:	geschlossen	
Dienstag:	09:00 – 11:30 Uhr	13:00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen	
Donnerstag:	09:00 – 11:30 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:	geschlossen	

Gemeinde Altkirchen, Gemeinde Dobitschen, Gemeinde Drogen, Gemeinde Göhren, Gemeinde Göllnitz, Gemeinde Lumpzig, Gemeinde Mehna, Gemeinde Starkenberg

Sehr geehrte/r Steuerzahler/in,

aus Kostengründen werden für die Hundesteuer keine Veranlagungsbescheide für das Jahr 2017 zugestellt. Die Zahlungsbescheide und Fälligkeitstermine entnehmen Sie bitte aus den zuletzt ergangenen Bescheiden.

Es ergeht folgende Festlegung:

Öffentliche Bekanntmachung

über die
Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das
Kalenderjahr 2017

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 wird in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt, vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Hundesteuerbescheide. Hundesteuerpflichtige, die keinen Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2017 erhalten, haben die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2016 zu entrichten.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen fällig und ist zu den genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse

zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Rechtsbehelfsbeklehung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstraße 32, 04626 Mehna

einulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Mehna, den 12. Dezember 2016

Im Auftrag gez. Franta
SB Steuern

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“



Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstr. 32, 04626 Mehna

einulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Altkirchen, den 12. Dezember 2016

gez. Franke

Bürgermeister Gemeinde Altkirchen



Gemeinde Altkirchen

Beschlüsse der Gemeinde Altkirchen 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
15.12.2016	17/12/16	Optionserklärung gemäß §27 Abs. 22 UStG
15.12.2016	18/12/16	Außerplanmäßige Ausgabe – Kauf eines Anhängers

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeinde Altkirchen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	271 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Gemeinde Dobitschen

Beschlüsse der Gemeinde Dobitschen 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
19.12.2016	20/12/16	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.09.2016
19.12.2016	21/12/16	Haushaltsplan 2017
19.12.2016	22/12/16	Finanzplan für die Planungsjahre 2016 bis 2020
19.12.2016	23/12/16	Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeinde Dobitschen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	421 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstr. 32, 04626 Mehna

einzu legen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Dobitschen, den 12. Dezember 2016

gez. Franke

Bürgermeister Gemeinde Dobitschen



Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstr. 32, 04626 Mehna

einzu legen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Drogen, den 12. Dezember 2016

gez. Meister

Bürgermeisterin Gemeinde Drogen



Gemeinde Drogen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeinde Drogen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	271 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	389 v. H.

Gemeinde Göhren

Beschlüsse der Gemeinde Göhren 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
07.12.2016	25/12/16	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26. Oktober 2016
07.12.2016	26/12/16	Haushaltssatzung 2017
07.12.2016	27/12/16	Finanzplan für die Planungsjahre 2016 bis 2020
07.12.2016	28/12/16	Optionserklärung gemäß §27 Abs. 22 UStG
07.12.2016	29/12/16	Göhren, Auftragsvergabe Bachausbau/Entschlammung „Kleiner Jordan“

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeinde Göhren setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstr. 32, 04626 Mehna

einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Göhren, den 12. Dezember 2016

gez. **Eichhorn**
Bürgermeister Gemeinde Göhren



Gemeinde Göllnitz

Beschlüsse der Gemeinde Göllnitz 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
08.12.2016	13/12/16	Entlastung der Jahresrechnung 2011
08.12.2016	14/12/16	Optionserklärung gemäß §27 Abs. 22 UStG

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeinde Göllnitz setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	280 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	390 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstr. 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Göllnitz, den 12. Dezember 2016

gez. **Heitsch** – Bürgermeister Gemeinde Göllnitz



Gemeinde Lumpzig

Beschlüsse der Gemeinde Lumpzig 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
12.12.2016	22/12/16	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19. September 2016
12.12.2016	23/12/16	Breitbandausbau in der Gemeinde Lumpzig wurde zurückgezogen
12.12.2016	24/12/16	Gemeinde Lumpzig, Antrag als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung zurückziehen
12.12.2016	25/12/16	Optionserklärung gemäß § 27 Abs.22 UStG
12.12.2016	26/12/16	Personalangelegenheiten n.ö.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeinde Lumpzig setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstr. 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Lumpzig, den 12. Dezember 2016

gez. Hiller
Bürgermeister Gemeinde Lumpzig



Gemeinde Mehna

Beschlüsse der Gemeinde Mehna 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
22.11.2016	12/11/16	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24. August 2016
22.11.2016	13/11/16	Haushaltssatzung 2017
22.11.2016	14/11/16	Finanzplan für die Planungsjahre 2016 bis 2020
22.11.2016	15/11/16	Überplanmäßige Ausgabe 2016 – Kinderbetreuungskosten
22.11.2016	16/11/16	Verkauf eines Grundstückes in Mehna
22.11.2016	17/11/16	Verkauf eines Teilgrundstückes in Zweitschen
22.11.2016	18/11/16	Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeinde Mehna setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen.

Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstr. 32, 04626 Mehna

einzu legen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Mehna, den 12. Dezember 2016

gez. *Stallmann*
Bürgermeister Gemeinde Mehna



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mehna (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2017

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 22. November 2016 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit **vom 9. bis 23. Januar 2017** öffentlich in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna während der allgemeinen Dienststunden aus. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Mehna, den 12. Dezember 2016

Stallmann, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mehna (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Mehna folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 296.368,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 364.418,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für erhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs 1 Satz 2 THürKO über	5.000,00 € bis 25.000,00 €
§ 60 Abs 2 THürKO über	25.000,00 €.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Mehna, den 12. Dezember 2016

gez. *Stallmann, Bürgermeister*



Verkauf eines Grundstückes

Die Gemeinde Mehna verkauft folgendes Grundstück:

Gemarkung Mehna, Flur 1, Flurstück 48 mit einer Größe von 1.666 qm

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Verkauf**“ bis zum **31. Januar 2017** an die VG „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna, z. Hd. Frau Engelmann.

Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat Mehna. Es besteht keine Pflicht an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister, Herr Stallmann zu der Sprechzeit, dienstags von 16:00 – 18:00 Uhr persönlich oder telefonisch unter 034495 79681 zur Verfügung.

gez. *Stallmann, Bürgermeister*

Gemeinde Starkenberg

Beschlüsse der Gemeinde Starkenberg 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
11.10.2016	16/10/16	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 7. Juni 2016
11.10.2016	16a/10/16	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 9. August 2016
11.10.2016	17/10/16	Bebauungsplan „Schweinemastanlage Eugenschacht“
11.10.2016	18/10/16	Bebauungsplan „Schweinemastanlage Eugenschacht“
11.10.2016	19/10/16	Verkauf eines Grundstückes in Großröda n.ö.
11.10.2016	20/10/16	Verkauf eines Grundstückes in Großröda n.ö. wurde nicht gefasst
11.10.2016	21/10/16	Verkauf eines Grundstückes in Tegkwitz n.ö.
11.10.2016	22/10/16	Starkenbergr – Vergabe einer Hausnummer
13.12.2016	23/12/16	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11. Oktober 2016
13.12.2016	24/12/16	Überplanmäßige Ausgaben 2016 – Kinderbetreuungskosten
13.12.2016	25/12/16	Tegkwitz, Auftragsvergabe Ufersicherung Gerstenbach, am Sportplatz
13.12.2016	26/12/16	Optionserklärung gemäß §27 Abs. 22 UStG
13.12.2016	27/12/16	Starkenbergr – Vergabe einer Hausnummer
13.12.2016	28/12/16	Starkenbergr – Vergabe einer Hausnummer

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Gemeinde Starkenberg setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	280 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	390 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid ge-

nannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstr. 32, 04626 Mehna

einulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Starkenbergr, den 12. Dezember 2016

gez. *Schlegel*
Bürgermeister Gemeinde Starkenberg



Einladung der Jagdgenossenschaft Starkenberg zur Mitgliederversammlung

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Starkenberg findet

**am Dienstag, dem 17. Januar 2017,
um 18:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Starkenberg,
Borngasse 7, 04617 Starkenberg**

statt. Dazu laden wir herzlich alle Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Starkenberg ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht zur aktuellen Situation durch den Jagdnotvorstand
3. Bericht zur Kassenführung
4. Wahl des Jagdvorstandes
5. Beschluss über die Ausschüttung/Verwendung des Reinertrages
6. Beschluss Jagdpachtverträge
7. Sonstiges

Hinweise: Eigentumswechsel oder Änderungen im Grundbuch sind dem Jagdnotvorstand wegen der Aktualisierung des Jagdkatasters anzuzeigen (Vorlage des Grundbuchauszuges, Urkundenabschrift) und sollen bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Vollmacht

Ich, _____

wohnhaft in _____

bevollmächtige hiermit:

Vor- und Familienname _____

mich bei der nächsten Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Starkenberg am 17. Januar 2017 zu vertreten.

Meine bejagbare Fläche beträgt _____ Hektar.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vertreter können Ehegatten, volljährige Verwandte in gerader Linie, volljährige, ständig in seinem Dienst beschäftigte Personen oder volljährige Jagdgenossen derselben Jagdgenossenschaft sein. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form vorzulegen.

Wir bitten um **Rückmeldung** bezüglich der Teilnahme bis zum **13. Januar 2017**.

Die Rückmeldung kann im

Gemeindeamt Starkenberg
Borngasse 7, 04617 Starkenberg, Telefon 03448 2474

oder in der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstraße 32, 04626 Mehna, Telefon 034495 73011

erfolgen.

gez. Wolfram Schlegel
Bürgermeister/Jagdnotvorstand
der Jagdgenossenschaft Starkenberg

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt der VG „Altenburger Land“

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug ist über die VG „Altenburger Land“ zum Preis von 2,00 € möglich.

Auflage: 2.800 Stück
Erscheinungsweise: 1. Samstag im Monat
Herausgeber/Redaktion: VG „Altenburger Land“ Mehna
Dorfstraße 32, 04626 Mehna
E-Mail: sebastian@vg-abg-land.de
Layout/Anzeigen/Druck: Schmöllner Druckhaus GbR
Bahnhofplatz 1, 04626 Schmölln
Tel.: 034491 589764, Fax: 034491 589765
E-Mail: info@schmoellner-druckhaus.de

Die Vorsitzende der VG „Altenburger Land“ ist für die redaktionelle Bearbeitung verantwortlich und behält sich gestalterisch notwendige Kürzungen von eingereichten Artikeln vor. Des Weiteren widerspiegeln Veröffentlichungen nach dem amtlichen Teil nicht immer die Meinung der Redaktion. Es wird keine Haftung für eingesandte Fotos, Manuskripte oder telefonisch übermittelte Korrekturen übernommen.

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft



**Ein herzliches
Dankeschön**
möchten die „Kleeblätter“ und „Glückspilze“
an alle diejenigen sagen, die uns im vergangenen
Jahr beim Zeitungssammeln und im Kita-Alltag
großzügig unterstützt haben.

**Viel Glück im neuen Jahr,
dass alle Wünsche wahr werden!!**

Die Kinder und Erzieherinnen
vom „Zwergenrevier“ Lumpzig



Das Jahr 2016 im Kindergarten Rolika

Zweifelsohne gab es wieder viele Höhepunkte und Rituale für die „Rosengarten“-Kinder im vergangenen Jahr. Dazu gehörten unter anderem

- das „Zahlenland“-Projekt von Januar bis Mai
- der Fasching im Februar
- die Osterkörbchen-Suche im März
- der Elternnachmittag im Mai mit Zahlenland-Abschluss
- die Fahrt zum Ziegenstall nach Gimmel
- das Zuckertütenfest im Juni mit Verabschiedung unserer drei Schulanfänger
- das Kennenlernen der neuen Kinder in unserem Kindergarten
- der monatliche Sport mit der Regelschule Dobitschen
- der Oma-Opa-Nachmittag
- unser 5. Weihnachtsmarkt
- der Auftritt zur Rentnerweihnachtsfeier in Dobitschen

Für die Kinder und das Team begann in diesem Jahr eine Neuorientierung in der pädagogischen Arbeit. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, in den kommenden Jahren offen zu arbeiten.

Was bedeutet das?

In Kindergärten mit einem offenen Konzept sind sämtliche Räumlichkeiten für alle Kinder offen. Häufig sind diese nach Themen wie Malen, Basteln, Turnen oder Musizieren unterteilt, um die verschiedenen Interessen der Kinder ganz gezielt zu unterstützen. Die Erzieher sind nicht nur für eine bestimmte Gruppe an Kindern, sondern für alle Kinder gleichermaßen Ansprechpartner. Feste Gruppen mit ca. 25 Kindern, die über den ganzen Tag unter sich bleiben, gibt es in einem solchen Kindergarten nicht. Lediglich zum Morgenkreis oder den Mahlzeiten finden sich die Kinder, entsprechend einer zugeteilten Gruppe, in ihrem eigenen Gruppenraum zusammen. Der Vorteil ist, dass die Kinder die verschiedenen Räumlichkeiten nach Belieben und Interesse nutzen können und zudem mit vielen Kindern in Kontakt kommen. Dinge, die das eigene Kind gerne tut, können hier besonders gefördert werden. Häufig werden die Kinder aber auch zu Aktionen, die sie nicht so gerne machen, animiert, um sie auch in anderen Fertigkeiten zu unterstützen.

Offene Arbeit erweitert und sichert die Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechte für Kinder allen Alters und aller Voraussetzungen. Das Wohlbefinden jedes Kindes mit seinen Eigenheiten steht im Fokus, weshalb die Signale der Kinder im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen. Sie zeigen uns, worauf es jeweils ankommt und was ihr individueller „Bildungsplan“ vorgibt.

Das verlangt natürlich ein Umdenken der Erwachsenen. Alte, gewohnte Handlungsmuster müssen überdacht werden, weil sich die Sicht auf die Kinder und die Arbeit mit ihnen verändert. Unterschiedlichkeit und Individualität sind normal, deshalb muss unsere Arbeit differenzierter sein. Grenzen werden durchlässig, Strukturen flexibilisiert und schließlich alle Ressourcen (Raum, Zeit, Geld, Kompetenzen) gemeinsam genutzt.

Was hat sich nun bei uns in Rolika verändert?

Eine Neuerung Mitte des Jahres war die Umgestaltung unserer Räume zu Funktionsräumen, in denen sich die Kinder jeden Alters nach ihren Interessen die meiste Zeit des Tages beschäftigen können.

Es gibt keine Grenze mehr, die Gruppentür heißt.

Ein paar Beispiele:

Unser **Bewegungsraum** ist sehr beliebt. Es können Bewegungsbausteine, Instrumente und Musik genutzt werden. Hier finden Bewegung und Rhythmik statt, aber auch Entspannung bei Bürstenmassage (Kneipp), Traumreisen oder Igelballgeschichten.



Im **Kinderrestaurant** nehmen die Kinder in der Zeit von 7:30 bis 8:30 Uhr ihr Frühstück ein. Über den Zeitpunkt entscheiden sie selbst. Dies hängt davon ab, wie hungrig sie sind oder ob ihre Freunde schon da sind, mit denen sie gemeinsam am Tisch sitzen möchten. Hier ist die Zeit der Rahmen, jedoch ihre Entscheidung treffen die Kinder selbst, wann sie frühstücken und lernen so, ihre eigenen Bedürfnisse bewusster einzuschätzen.

In diesem Raum stehen auch die Materialien für alle künstlerischen Betätigungen bereit, die jederzeit genutzt werden können. Anfangs nahmen die Kinder diese kaum in Anspruch, weil die Gewohnheit eines festen Angebotes im Vordergrund stand, doch inzwischen wird aus eigenem Interesse heraus gern gemalt oder gebastelt.



Unser **Schmetterlingszimmer** als dritter großer Raum (mit vielen Raumteilern) ist klar strukturiert in verschiedene Funktionsecken, wie Bau- und Konstruktionsecke, Kuschelecke, Rollenspiel, Puppenküche u.a..

Das erst 2016 entstandene **Forscherzimmer** wird momentan als Rückzugsraum genutzt, in dem didaktische Spiele und ein Sandtisch zum ruhigen Spiel einladen. Die geschlossene Tür ermöglicht den Kindern, die sich zurückziehen möchten, sich bei geringer Geräuschkulisse ruhig zu beschäftigen.

Unsere Räume sind jederzeit veränderbar, wenn es die Bedürfnisse und Interessen der Kinder erfordern. Das bedeutet:

Die Kinder werden nicht mehr in einen starren Rahmen (Räume, Plan) gepresst, sondern der Rahmen und Plan richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder.

Regeln und Rituale sind gemeinsam mit den Kindern überarbeitet worden, so beispielsweise die Nutzung der Materialien, Geburtstagsfeiern im kleinen Kreis und die Durch-

führung der Kneipp-Anwendungen. Dies geschieht in der wöchentlichen Kinderkonferenz.

Der Beobachtungs- und Dokumentationsarbeit werden wir besser gerecht, in dem jeder Erzieher Beobachtungskinder hat, für die er im aktiven Austausch mit allen Kollegen stehen muss, um als Ansprechpartner für die Eltern jederzeit objektiv aussagekräftig sein zu können und die halbjährlichen Elterngespräche gut vorbereitet durchführen zu können.

Es ist noch ein langer Weg, bis diese Art der Arbeit, die dem „Bild vom Kind“, welches dem Thüringer Bildungsplan zugrunde liegt, gerecht wird, aber wir sind bereits auf einem guten Weg.

Wir danken unseren Eltern, die trotz anfänglicher Sorgen, ihr Vertrauen in unsere Arbeit behalten haben.

Alle Interessierten oder neugierig gewordenen potentiellen Eltern von morgen kann ich noch auf unsere Internetinformationen unter der Seite der

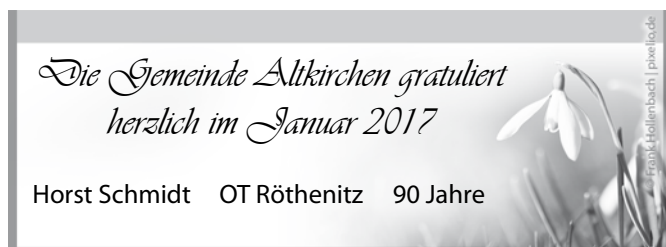
„VG Altenburger Land“, Link: „Leben“, Link: „Kindergärten“- „Kita Rolika“

hinweisen. Dort finden Sie Infos und Bilder, die regelmäßig aktualisiert sind.

Ein gesundes Jahr 2017 wünscht das „Rosengarten“-Team

gez. *Manuela Sörgel, Kita-Leitung*

Gemeinde Altkirchen



Zeit der Heimlichkeiten und Überraschungen

Der Monat Dezember war die Zeit der Heimlichkeiten und Überraschungen.

Eingeläutet wurde der Advent an unserer Schule durch den „Russischen Nachmittag“ im Hort. Gleich nach den Herbstferien starteten die Vorbereitungen. Es wurden Programme einstudiert, Geschichten gelesen und typisch russische Dinge gesammelt. Die Kinder und Erzieher nutzten jede freie Minute, um für den Weihnachtsbasar dekorative Weihnachtsüberraschungen zu basteln.

Am 30. November war es dann soweit. Der Ansturm an Gästen war überwältigend. Das Programm klappte prima. Der anschließende Applaus war der Lohn für Kinder und Erzieher. Im Anschluss daran konnten sich alle kreativ betätigen und selbst russische Dinge, wie zum Beispiel Matroschkas

bemalen, Lesezeichen mit russischer Schrift erstellen oder Sterne basteln. Nach getaner Arbeit wurde sich mit teils russischen Speisen gestärkt.

Am 6. Dezember staunten die Kinder, dass der Nikolaus auch den Weg in die Schule gefunden hatte. Natürlich fanden in allen Klassen auch Weihnachtsfeiern oder Bastelnachmittage statt. Zum Beispiel fuhren am Nikolaustag die Kinder der Klasse 3 nach Jonaswalde auf den Hollerhof. Dort verbrachten sie schöne Stunden in der weihnachtlich geschmückten Bastelwerkstatt. Mit viel Geschick, Ausdauer und eigenen Ideen töpferte sich jeder Schüler ein wunderschönes Licht- oder Räucherhaus. Zwischendurch konnten sich alle mit Kinderpunsch und Plätzchen stärken. Schließlich kam auch der Weihnachtsmann vorbei. An diesen besonderen Tag im Advent werden sich die Kinder noch lange erinnern, denn ihr persönlich gestaltetes Töpferhäuschen schmückt nun die Zimmer der Kinder.



Am Mittwoch, dem 21. Dezember 2016 war es endlich soweit. Wie jedes Jahr besuchten wir in der Vorweihnachtszeit das Landestheater Altenburg. Mit Aladin und seiner Wunderlampe tauchten wir in die wundersame Welt von 1001 Nacht ab und ließen uns für den Augenblick des Theaterstückes von den Schauspielern verzaubern. Wir dankten es ihnen mit kräftigem Applaus.

Weihnachtsstimmung der besonderen Art herrschte wie jedes Jahr am letzten Schultag vor den Ferien. Denn an diesem Tag wurden alle Eltern, Großeltern und Geschwister zum Weihnachtssingen und der Talenteshow eingeladen.

Das Publikum erfreute sich an Gedichten, Liedern, vielen Instrumentalbeiträgen, sportlichen Aktivitäten, Experimenten und Ähnlichem. Auch ein Schauspiel war zu sehen. Es war ein sehr schönes Programm und wurde mit viel Beifall vom Publikum honoriert. Jeder Einzelakteur erhielt eine kleine Belohnung.

Wir möchten uns bei allen Eltern, Großeltern, Förderern und Sponsoren unserer Schule ganz herzlich bedanken. Ohne ihren Einsatz und ihre Unterstützung wären viele besondere Aktivitäten nicht möglich.

Wir wünschen allen ein gesundes, glückliches und erfülltes Jahr 2017.

Team der Grundschule Altkirchen

Mein Start in das Abenteuer Kindergarten



Die erste Zeit in einer Betreuungseinrichtung bedeutet für jedes Kind eine große Veränderung. Überall sind neue Kinder, andere Spielsachen, und wechselnde Bezugspersonen.

Durch das Eingewöhnungsmodell ist es unseren Eltern möglich, für kurze Zeit dem Kind den Start in die Kita zu erleichtern.



Dazu ist Geduld und Teamwork gefragt: Eltern und Erzieher müssen eng zusammenarbeiten, um einen guten Einstieg für das Kind zu ermöglichen.

Gemeinde Dobitschen

www.dobitschen.de

**Feuerwehr und
Feuerwehrverein wünschen ein
erfolgreiches 2017**



**Einladung zum Neujahrsempfang mit Traditionsfeuer
am 28. Januar 2017**

Der Feuerwehrverein und die Freiwillige Feuerwehr wünschen allen Mitgliedern, Förderern, Sponsoren und Lesern alles Gute für das gerade angebrochene Jahr 2017.

Auch im Jahr 2017 möchten wir für Ihre Sicherheit sorgen und mit den bekannten Veranstaltungen das gesellige und abwechslungsreiche Gemeindeleben bereichern. Damit dies gelingen kann, sind wir immer für neue Unterstützer und Mitglieder offen. Vielleicht ist ja 2017 genau das Jahr, in dem Sie sich zu einer Mitgliedschaft sowohl bei den Aktiven oder auch im Verein entschließen möchten.

Das Motto: „[...] **Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit** [...]“ ist nur mit engagiertem Personal möglich, deshalb: **„Machen Sie mit!“**. Für Fragen stehen Ihnen die Verantwortlichen gern zur Verfügung.



Gleichzeitig möchten wir Sie zu unserem **„Neujahrsempfang mit Traditionsfeuer“** herzlich zu ein paar unterhaltsamen Stunden einladen:

Wann? Samstag, 28. Januar 2017, ab 17:00 Uhr

Wo? in und an der beheizten Brauerei

**Was? Diverse Kalt- und Heißgetränke
Rinderkeule vom Spieß
Traditionsfeuer
beleuchteter Spielplatz
... und vieles mehr**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Feuerwehr und Feuerwehrverein Dobitschen e. V.

Gemeinde Drogen

Prosit Neujahr

2017
2016

*Prosit Neujahr – rufen wir nun aus.
Das neue Jahr bringt Glück ins Haus.
Was wir im alten falsch getan,
das fangen wir von neuen ganz anders an.*

Start ins Jahr 2017

Ein neues Jahr heißt neue Hoffnung, neues Licht, neue Gedanken und neue Wege zum Ziel...

Einen guten Start ins Jahr 2017, das wünscht

Drogener Freizeittreff 2010

Gemeinde Göhren

www.goehren-thueringen.de

NEUJAHRSGRÜßE

ICH WÜNSCHE ALLEN BÜRGERINNEN UND BÜRGERN DER GEMEINDE GÖHREN EIN GESUNDES NEUES JAHR, VIEL ERFOLG BEI ALL IHREN VORHABEN UND PERSÖNLICHES WOHLERGEHEN.

DER BÜRGERMEISTER



Seniorenweihnachtsfeier (14. Dezember)

„Fröhliche Weihnacht überall“

Aus diesem Anlass, hatte die Gemeinde Göhren gemeinsam mit der Volkssolidarität alle Alters- und Invalidenrentner, auf dem Saal des Gasthofes zu einem vorweihnachtlichen Beisammensein eingeladen. Der Saal war weihnachtlich geschmückt und bei schöner Musik, Kerzenschein sowie Kaffee und Stollen konnten sich alle auf die Weihnachtszeit einstimmen. Nach dem Kaffeetrinken unterhielten uns Frank und Werner aus Meuselwitz auf ihrer Trompete. Das „Osterländer Musikduo“ begleitete uns danach auf einer Reise durch die schönsten Advents- und Weihnachtslieder der Welt, mit besinnlichen Gedichten, alten Geschichten, wunderschönen Liedern und der einen oder anderen Schmunzelei. Nach einem schönen Abendessen Klang der Abend aus.

Vorabinfo

Hallo liebe Kinder, es ist wieder soweit!

Kinderfasching in Göhren!

Hiermit laden wir euch liebe Kinder, mit Eltern, Oma & Opa am Samstag, dem 11. Februar 2017, um 15:00 Uhr herzlich nach Göhren auf unseren für euch schön geschmückten Saal der Gaststätte „Zum kleinen Jordan“ ein!

Viele Spiele & Süßigkeiten warten auf euch. Also kommt alle zu unserer Faschingsparty! Wir werden einen tollen Nachmittag mit jeder Menge Spaß haben.

Für Getränke und Kuchen ist gesorgt, wir freuen uns auf euch!

Gemeinde Göhren
Eichhorn Frank, Bürgermeister

Der Feuerwehrverein Göhren lädt ein
13.01.2017, 18:00 Uhr
Göhren - Festwiese (hinter Gasthof)

GLÜHWEINPARTY MIT MUSIK & LAGERFEUER!



Entsorgen Sie Ihren
Weihnachtsbaum bei Glühwein und
Roster vom Grill.

Ihre ausgedienten Christbäume werden am
13. Januar 2017 bis 12:00 Uhr abgeholt. Bitte
legen Sie diese an Ihrer Grundstücksgrenze ab.

Verkehrsteilnehmerschulung

Am 27. Januar 2017 | 19:00 Uhr!

Alle, die ihre Kenntnisse auffrischen wollen, sind in den Versammlungsraum des „Kleinen Jordan“ in Göhren zur Verkehrsteilnehmerschulung mit der Fahrschule Klaus Schumann recht herzlich eingeladen.

Veranstalter
FF Göhren e. V.

Gemeinde Göllnitz

Die Gemeinde Göllnitz gratuliert
herzlich im Januar 2017

Konrad Winkler Göllnitz 75 Jahre

Gemeinde Lumpzig

www.gemeinde-lumpzig.de

Herzlichen Glückwunsch
nachträglich zur
Goldenen Hochzeit

Herrn Heinz-Dieter Engemann und Frau Karin
in Lumpzig.

Gesundheit und noch viele
schöne gemeinsame Jahre
wünschen

der Bürgermeister und
der Gemeinderat.



© Rainer Sturm, Pixelio.de

Gemeinde Mehna



Allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes neues Jahr verbunden mit Zufriedenheit und persönlichen Wohlergehen.

gez. Jens Stallmann
Bürgermeister



Begegnungsstätte Starkenberg

Donnerstag, 5. Januar 2017 | 13:00 Uhr
Festigung von Aufmerksamkeit und Konzentration bei verschiedenen Brett- und Kartenspielen, danach gemütliches Kaffeetrinken

Donnerstag, 12. Januar 2017 | 13.00 Uhr
Gedächtnistraining für Senioren lösen von Rätselaufgaben, anschließend Kaffee- und Spielenachmittag

Mittwoch, 18. Januar 2017 | 09:00 Uhr
„Basteln, Stricken, Häkeln, ein Vormittag für kreative Hausfrauen

Donnerstag, 19. Januar 2017 | 13:00 Uhr
„Jeder Mensch kocht und backt anders“ – Austausch verschiedener Koch- und Kuchenrezepte aus „Urgroßmutterzeiten“ danach Kaffee- und Spielenachmittag

Donnerstag, 26. Januar 2017 | 13:00 Uhr
Gedächtnistraining, Wissensquiz, Quizfragen aus 5 verschiedenen Wissensgebieten

Änderungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen an den Schautafeln. Über Ihren Besucher freut sich

Christine Kirmse

Plan der Begegnungsstätte

Prosit Neujahr!

11.01.2017	14:00 Uhr	Schlachtfest	
18.01.2017	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag	
25.01.2017	14:00 Uhr	Spielenachmittag mit Abendbrot	

Viel Spaß!

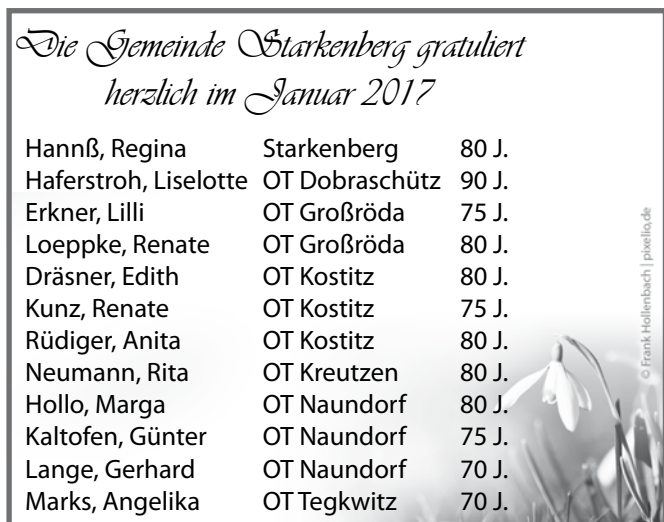
gez. M. Hübschmann, D. Schmerler

Wir wünschen allen ein glückliches neues Jahr, viel Glück und Gesundheit und die Hoffnung, dass sich alles zum Besseren wendet!

AWO- Vorstand Begegnungsstätte
M. Hübschmann M. Hübschmann, D. Schmerler

Gemeinde Starkenberg

www.starkenber.info



Liebe Einwohner von Starkenberg und Kostitz,

es ist schon zur Tradition geworden, dass die Kinder des Kindergartens zu runden Geburtstagen, zur Silberhochzeit aber auch zur Goldenen Hochzeit, die Jubilare und Ehepaare besuchen und Ihnen ein Ständchen bringen. Aufgrund neuer Bestimmungen im Datenschutz ist es für uns sehr schwer geworden, an ihre persönlichen Geburtstage oder Hochzeitstage zu kommen.

Deshalb möchten wir darum bitten: Wünschen Sie, dass die Kinder des Kindergartens weiterhin ein Ständchen zum runden Geburtstag oder zur Silberhochzeit bzw. Goldenen Hochzeit vortragen, dann rufen Sie bitte ca. 14 Tage vor dem Ereignis in der Kindereinrichtung unter der Telefonnummer 03448 2322 an und teilen uns mit, wo wir unseren kleinen musikalischen Besuch vortragen dürfen.

gez. Anja Richter – Leiterin der Kita „Frohe Zukunft“



Weihnachtsmarkt in der Kindertagesstätte Starkenberg

Am Freitag, dem 16. Dezember 2016 öffnete 15:00 Uhr unser Weihnachtsmarkt. Eingeladen waren alle Kinder mit ihren Eltern und Großeltern.

Im Haus fand eine Weihnachtsralley statt. Jedes Gruppenzimmer stand unter einem anderen Motto und es mussten verschiedene Aufgaben erfüllt werden.



Es wurde zusammen gebastelt, gespielt, entspannt und Plätzchen verziert. Wer alle Stationen durchlaufen hatte, konnte sich beim Weihnachtsmann eine Überraschung abholen und auch ein gemeinsames Foto machen lassen. Für das leibliche Wohl sorgte auf unserem Hof die „Weihnachtsbude“. Hier gab es leckere Roster, den legendären Römerbraten von Mali, Glühwein und Kinderpunsch.



Zum Abschluss kam der Spielmannszug aus Starkenberg und gemeinsam mit der Feuerwehr gab es dann einen weihnachtlichen Lichterumzug.

Wir bedanken uns recht herzlich bei der Bäckerei Henning Gerth, dem Partyservice Schmidt, der Feuerwehr Starkenberg, dem Spielmannszug Starkenberg, dem Elternrat und allen die uns unterstützt und geholfen haben. Es war für alle ein gelungener Nachmittag.

Ganz besonders möchten wir uns als Team der Kita „Frohe Zukunft“ bei allen bedanken die uns das ganze Jahr unterstützen.

Besonders für das große Engagement unseres Elternrates und der Unterstützung unseres Trägers, dem Bürgermeister Herrn Schlegel und den Gemeinderäten der Gemeinde Starkenberg.

Wir wünschen allen ein gesundes neues Jahr.

Weihnachtsmarkt Starkenberg

Nun war es wieder so weit. Pünktlich zum Vorabend des 1. Advent fand der Weihnachtsmarkt in Starkenberg statt. Zum wiederholten Mal organisierte der Sportverein dieses Fest.

Am Nachmittag trafen sich jung und alt zu Kaffee und Kuchen und konnte dem kleinen Programm des Starkenberger Kindergartens zuschauen.



Für die Kleinen gab es zudem auch noch eine Bastelecke, die sehr gut angenommen wurde.

Dann kam der Maxe – der Weihnachtsmann und sorgte für eine schöne Bescherung.



Die Kinder konnten sich über Süßigkeiten freuen und der Eine oder Andere sagte auch ein Gedicht auf oder sang ein Lied.

Bei Glühwein und Gegrilltem warteten dann alle auf das Highlight des Abends.

Die „Hot & Blue Jazzband Meerane“ mit dem Gründungsmitglied Klaus Kirst wurde erwartet.

Klaus Kirst war lange Zeit Arzt in unserer Gemeinde. Schon beim Aufbau der Technik wurde er von vielen Bürgern begrüßt. Viele wollten Ihrem Doktor aus früheren Zeiten noch einmal persönlich begrüßen.

Dann ging es los. Schon bei den ersten Takten der Musik sprang der Funke auf das Publikum über. Mit schwungvollen Jazz- und Dixieland Rhythmen ging es durch den Abend, kaum einen hielt es auf den Plätzen.

Bei einem letzten Abschlussglühwein hörte man dann von vielen sagen: „Das war ein schöner Abend.“

In diesem Sinne wünscht der SV Starkenberg einen guten Start ins neue Jahr 2017.

Tino Kunzemann

Gelungener Jahresabschluss der Pferdefreunde des SV Starkenberg

Am 3. Dezember 2016 fand unsere Weihnachtsfeier statt. Von unseren vielen Pferdefreunden waren über 25 Kinder und Jugendliche gekommen um mit uns einen tollen Nachmittag und verbringen. Los ging's 14:00 Uhr in der Feuerwehr Starkenberg. Jeder brachte eine Kleinigkeit mit und bei Kaffee, Kakao und Plätzchen schauten wir uns Bilder und Videos unseres 3. Pferdefreunde-Treffens vom 27. August 2016 an. Mit leuchtenden Augen bestaunten groß und klein die Vorführungen.



Im Anschluss gab es zwei Siegerehrungen für unser Jugendprojekt Helfer-Punkte. In der Altersgruppe 3 – 6 erreichte Melina Kühn den 1. Platz, Hanna Heidel den 2. Platz und Nele Richter den 3. Platz. Bei unseren Großen von 7 – 18 Jahren erzielte Antonia Heidel den 1. Platz, 2. und 3. Platz gingen an Marie Albrecht und Angelina Enke. Die Sieger konnten sich über einen tollen Gutschein für ein Fotoshooting mit ihrem Lieblingspferd freuen.



Später wurde in unserer Runde fleißig gebastelt – es wurden viele schicke Gläser verziert. Alle waren mit viel Spaß und Freude am werkeln. Für Teelichter war dies gedacht und es gab richtig schöne Ideen von unseren Kids.

Dann besuchte uns natürlich noch der Weihnachtsmann und brachte allen eine tolle Tasse mit Bildern unserer Pferde. Riesenfreude bei unseren Pferdefreunden.

Ich bedanke mich für die Unterstützung bei unserem Orga-Team, allen fleißigen Helfern im Hintergrund und dem Sportverein Starkenberg.

Auf ein tolles neues Jahr 2017 mit unseren Kids Groß und Klein.

Anja Kühn

Sektionsleitung Reiten/horsmanship SV Starkenberg



Alle Jahre wieder

Auch in diesem Jahr gab es in der Adventszeit viel Heimlichkeit und Vorfreude auf das Weihnachtsfest. Das Schulhaus und die Klassenzimmer wurden wunderschön geschmückt und in den Klassen hielt der Weihnachtskalender seinen Einzug.

Die 1. Klasse bekam jeden Tag einen Brief vom Weihnachtsmann. Er hatte sich sein Bein gebrochen und brauchte die Hilfe der Schüler, um das Fest vorzubereiten. Alle waren mit Eifer dabei und jeden Tag gespannt auf den Brief.

Vor dem 1. Advent fand das Weihnachtsbasteln gemeinsam mit den Eltern im Hort statt. Viele Eltern nahmen das Angebot an und bastelten schöne, kleine Weihnachtsgeschenke.

Am 6. Dezember zum Nikolaustag fuhr unsere ganze Schule ins Theater nach Altenburg, um sich das Weihnachtsmärchen „Aladdin und die Wunderlampe“ anzusehen. Wir tauchten ein in die Welt des Orients und ließen uns verzaubern. Es hat allen sehr gut gefallen.



Am 7. Dezember lud unsere Schule zum traditionellen Weihnachtskonzert ein. Viele Besucher lauschten den weihnachtlichen Klängen. Unser Dank gilt der Chorleiterin Frau Kaitzl und den fleißigen Chorkindern.



Schüler aus den einzelnen Klassen trugen Gedichte vor und auch die Musikschule Fröhlich mit der Akkordeongruppe erfreute uns mit weihnachtlichen Weisen. Ein Extradank an Frau Parnitzke, die unsere Schüler in Melodika, Keyboard und Akkordeon unterrichtet.

Eine ehemalige Schülerin, Mareike Husung, verblüffte alle mit ihrem phantastischen Geigenspiel. Ein ganz herzliches Dankeschön!

Das Team unseres Hortes sorgte für das leibliche Wohl im Weihnachtscafe und die Klasse 4 organisierte einen Plätzchenbasar. Beides wurde gern angenommen!

In den einzelnen Klassen wurden auch Weihnachtsfeiern in der Schule, auf der Bowlingbahn ZIII und in der Bäckerei Hennig durchgeführt. So bekamen unsere Schüler bereits einen kleinen Vorgeschmack auf das bevorstehende Fest.

Aber es wurde nicht nur gefeiert, sondern auch fleißig gelernt und Sport getrieben. So nahmen einzelne Sportler aus allen Klassenstufen am „Mach mit Wettbewerb“ in Altenburg teil und erzielten den 3. Platz. Herzlichen Glückwunsch! Die Schüler der 4. Klasse gaben ihr Bestes beim Völkerballturnier in Altenburg.

Ende November startete unsere Schule wieder eine Altkleidersammlung. Das Ergebnis war umwerfend: 4347,5 kg. Die

fleißigste Klasse war die Klasse 3a mit 1190 kg. Die beste Sammlerin, mit 281 kg, Stefanie Kröber aus der Klasse 3b. Der Erlös kommt den einzelnen Klassen zugute.

Das Jahr 2016 neigt sich seinem Ende. Wir danken denen, die uns im Jahr 2016 in irgendeiner Form unterstützt haben und wünschen uns auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Allen unseren Eltern und Schülern ein gutes Jahr 2017! Es möge Gesundheit, Glück und viel Freude bringen.

Das Team der GS Posa



Fasching!
mit der
1. Starckenberger Faschingsgesellschaft e.V.

auf dem Starckenberger Saal

Hereinspaziert Ihr lieben Leut,
Manege frei – ist das Motto heut!
Die 1. SFG lädt zu dieser Mottoschau,
gelb, rot, blau ... Starckenberg – HELAU!

Samstag, 11.02.2017
Faschingsauftakt für Jung & Alt
Einlass ab 16:00 Uhr; Beginn 17:11 Uhr
Eintritt: 12 - 18 Jahre = 5,- €; Erwachsene = 8,- €

Sonntag, 12.02.2017 - Kinderfasching
Beginn: 15:11 Uhr
Eintritt: Erwachsene = 2,- €; Kinder frei

Samstag, 18.02.2017 - Hauptfasching
Einlass ab 18:00 Uhr, Beginn 19:11 Uhr
Eintritt: Vorverkauf 10,- €; Abendkasse 11,- €

Für einen kleinen Imbiss ist zu allen
Veranstaltungen gesorgt.

Kartenvorverkauf auf dem Starckenberger Saal
Sonntag, 15.01.2017 von 10:00 - 11:00 Uhr
Freitag, 20.01.2017 von 17:00 - 19:00 Uhr

Wir freuen uns auf euch!

Gemeinde Starckenberg, OT Tegkwitz

Wir laden ein

**zur Frauentagsveranstaltung am 11. März 2017,
in das Vereinshaus Tegkwitz.**

Wir freuen uns auf einen unbeschwerten Abend mit Musik und Unterhaltung.

Einlass: 18:00 Uhr | Eintritt: 7,00 €

Wir bitten um telefonische Vorbestellung bei

Gabriele Pfohl – 0173 3569127
Annett Lange – 034498 40922

Kirchliche Nachrichten

Monatspruch für Januar 2017

Auf dein Wort will ich die Netze auswerfen. (Lk 5,5)

Veranstaltungen der Kirchgemeinde Altkirchen Januar 2017

GOTTESDIENSTE

Altkirchen

Sonntag, 29. Januar 2017 | 08:30 Uhr
Gottesdienst

Illsitz

Sonntag, 8. Januar 2017 | 08:30 Uhr
Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Sonntag, 22. Januar 2017 | 08:30 Uhr
Gottesdienst

Schmölln

Sonntag, 15. Jnaura 2017 | 14:30 Uhr
ökumenischer Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche in der katholischen Kirche

Gemeindeveranstaltungen

Mittwoch, 25. Januar 2017 | 14:00 Uhr
Bibel-Cafe in Schmölln;

Freitag, 27. Januar 2017 | 14:00 Uhr
Seniorenkreis

donnerstags ab 13:45 Uhr
Christenlehre (Pfr. Th. Eisner)

donnerstags ab 18:00 Uhr
Kirchenchor (Kantor Göthel)

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Kirchplatz 7, 04626 Schmölln, Telefon 034491 582624

Bürosprechzeiten im Pfarrhaus Altkirchen
dienstags 16:00 – 17:00 Uhr
Telefon 034491 80037

Vielen Dank allen Familien, die ein Päckchen für die Hilfsaktion **„Weihnachten im Schuhkarton“** gepackt und auf die Reise geschickt haben! Im Kirchspiel Schmölln sind **186 Päckchen** abgegeben und **520,- € als Transportkosten** gespendet worden. **Ein großartiges Ergebnis!**

Der Gemeindegemeinderat Altkirchen grüßt Sie mit der **Lo-sung für das Jahr 2017 „GOTT spricht: ICH schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch.“** und wünscht Ihnen ein gesegnetes neue Jahr,

Ihr Pfarrer Thomas Eisner!



Veranstaltungen und Informationen für die Kirchgemeinden des Pfarrbereichs Dobitschen

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 1. Januar 2017 – Neujahr

Tegkwitz	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (Mönnich)
Mehna	14:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (Mönnich)

Samstag, 7. Januar 2017

Dobitschen	15:00 Uhr	Andacht mit Sternsinger – Kirche
------------	-----------	----------------------------------

Sonntag, 15. Januar 2017 – 2. Sonntag nach Epiphania

Dobitschen	10:30 Uhr	Gottesdienst (Mönnich)
Großröda	14:00 Uhr	Gottesdienst (Mönnich)

Sonntag, 22. Januar 2017 – 3. Sonntag nach Epiphania

Dobraschütz	10:30 Uhr	Gottesdienst (Mönnich)
Göllnitz	10:30 Uhr	Gottesdienst (Köhler)

Sonntag, 29. Januar 2017 – 4. Sonntag nach Epiphania

Tegkwitz	09:00 Uhr	Gottesdienst (v. Chamier)
Dobitschen	10:30 Uhr	Gottesdienst (Mönnich)
Mehna	10:30 Uhr	Gottesdienst (v. Chamier)
Großröda	14:00 Uhr	Gottesdienst (Mönnich)

Samstag, 4. Februar 2017

Dobitschen	15:00 Uhr	Ehrenamtsfeier im Pfarrhaus
------------	-----------	-----------------------------

Sonntag, 12. Februar 2017 – Sonntag Septuagesimä

Göllnitz	09:00 Uhr	Gottesdienst (Mönnich)
Dobitschen	10:30 Uhr	Gottesdienst (Mönnich)
Großröda	10:30 Uhr	Gottesdienst (v. Chamier)

Besondere Mitteilungen und Ankündigungen

Dank an alle Krippenspieler und Helfer am Heiligen Abend 2016

Im Namen aller Gemeindeglieder und Gottesdienstbesucher danken wir wieder allen sehr herzlich, die bei den Weihnachtsgottesdiensten und Krippenspielen mitgeholfen haben. Genannt seien besonders alle Krippenspieler, und alle, die das Krippenspiel vor Ort mit eingeübt haben, alle Küster, Musiker und Helfer. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, „ein Stück“ vom Segen des Weihnachtsfestes in unsere Dörfer zu tragen. Dafür herzlichen Dank!

Christenlehre: Montag 23. Januar 2017, 16:30 – 17:30 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen

Kinderfrühstück im Pfarrhaus: Das nächste Frühstück mit Kindern findet am **Samstag, 14. Januar von 09:30 – 11:30 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen** statt. Alle Kinder im Alter von 0 bis 15 Jahren sind herzlich eingeladen.

Konfi-Unterricht: Mittwoch, den 11. Januar 2017 **kein** Konfi-Unterricht wegen Weiterbildung.

Mittwoch, 25. Januar 2017, 16:30 – 17:45 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen.

Einladung zum Gemeindenachmittag

Gemeindenachmittag am Freitag, 27. Januar 2017, von 15:00 – 17:00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen.

Bibelgesprächskreis: am **Mittwoch, 4. Januar** und **Mittwoch 8. Februar 2017** jeweils **19:00 Uhr** findet unser Bibel-

gesprächskreis im Pfarrhaus Dobitschen statt. Wir beginnen mit einem gemeinsamen Abendbrot.

Dank für das Kirchgeld im Jahr 2016

Im zu Ende gegangenen Jahr haben wir uns in den Kirchgemeinden des Kirchspiels wieder mit einem Kirchgeldbrief an unsere Gemeindeglieder gewandt. Das Kirchgeld wurde als freiwillige Gabe von allen Gemeindegliedern erbeten, die über 18 Jahre alt sind. Für die vielen freundlichen Reaktionen auf unsere Bitte und die oft großzügige Unterstützung möchten wir uns sehr herzlich bei Ihnen und Euch bedanken! Dieser Dank schließt auch alle Spenden des letzten Jahres ein. Ohne Ihre finanzielle Hilfe könnten wir in Ihrer Kirchgemeinde vor Ort kaum eine Aufgabe bewältigen.

Für alle Termine sind Änderungen vorbehalten. Bitte aktuelle Aushänge beachten!

Sonstiges

Zur Weiterbildung ist Pfarrerin Mönnich in der Zeit vom 16. – 20. Januar 2017.

Die Vertretung in dringenden Fällen hat Pfarrerin Christiane Müller in Rositz übernommen
Telefon 034498 22215

Sprechzeit von Pfarrerin Marina Mönnich

Jeden Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen und nach Vereinbarung.

Telefon: 034495 70188, Fax: 034495 81051

Mobil: 0175 8158561

E-Mail: marinabohn@gmx.de

Pfarramt Dobitschen

Telefon: 034495 70188, Fax: 034495 81051

E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de

Website: www.kirchspiel-dobitschen.de

Mit herzlichen Segenswünschen zum neuen Jahr grüßt Sie

Ihre Pfarrerin Marina Mönnich

Veranstaltungen der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gödern-Romschütz

Gottesdienste

Sonntag, 8. Januar 2017

Romschütz, Kirche St. Matthäus

16:00 Uhr | Gottesdienst mit Gospelchor Colours of Soul
Frau Prädikantin Kamprath

Sonntag, 29. Januar 2017

Altenburg, Brüderkirche

14:00 Uhr | Einführungsgottesdienst Herr Pfarrer Silvio Vogler, Herr Superintendent Wegner, Kontor Göbel

Alle weiteren Veranstaltungen finden Sie im Kirchenblatt, dem Aushang an der Romschützer Kirche und auch unter www.evangelische-kirchgemeinde-altenburg.de.

Informationen des Gemeindegemeinderates

Seit 2013 war Herr Pfarrer Kwaschik für unsere Kirchgemeinde seelsorgerisch verantwortlich. Er hat unsere Kirchgemeinde seitdem gut begleitet – dafür sind wir ihm dankbar.

Herr Pfarrer Kwaschik ist nun im wohlverdienten Ruhestand. Wir freuen uns jetzt auf seinen Nachfolger, Herrn Pfarrer Vogler. Er wird in seiner Pfarrstelle für die Kirchgemeinden Altenburg, Kosma und Gödern-Romschütz tätig sein.

Begrüßen wir ihn gemeinsam zum Einführungsgottesdienst am 29. Januar 2017 in Altenburg!

Ein neues Jahr – neue Aufgaben

Für 2017 planen wir weitere Bauarbeiten, um die Restaurierung unserer Romschützer Kirche St. Matthäus voran zu treiben. Unsere Romschützer Kirche soll nach den bisherigen umfangreichen Restaurierungsmaßnahmen als Zentrum unseres gemeindlichen Lebens weiter für alle Gemeindeglieder aus unseren fünf Ortsteilen wachsen.

Nachdem wir im Jahr 2016 die dringend notwendige Reparatur der kleinen Laterne an unserer Kirche bewerkstelligt haben, steht nun die Sanierung des Sandsteinsockels an.

Für diese Baumaßnahme hat der Gemeindegemeinderat verschiedene Förderanträge gestellt und wir sind guter Hoffnung, die entsprechende finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Sie möchten uns auch unterstützen? Ihre Spende ist uns herzlich willkommen.

IBAN: DE 19 830 502 001 101 008 233
Sparkasse Altenburger Land
Zweck: Kirche Romschütz

Ansprechpartner

Taufen, Trauungen, Trauerfeiern:

Herr Pfarrer Andreas Gießler,
Telefon: 03447 4884026
a.giessler@gmx.de.

Friedhöfe Gödern und Romschütz:

Herr Ulrich Schumann
Telefon: 03447 314277

Küsterin:

Frau Kerstin Reichardt
Telefon: 03447 513141

Vorsitzende des Gemeindegemeinderates:

Frau Kirstin Köhler
Telefon: 03447 895111

Im Namen des Gemeindegemeinderates wünsche ich Ihnen ein gesundes und behütetes neues Jahr.

2017 begleitet uns die Jahreslosung aus Hesekiel, 36,26:

Gott spricht: **Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch.**

Lassen Sie sich von dieser Losung inspirieren und im neuen Jahr leiten, herzliche Grüße

Ihre Kirstin Köhler



- Pressemitteilung -

Einwohner-Befragung zum Tourismus im Altenburger Land

Ab jetzt zählt die Meinung aller: Einwohner des Altenburger Landes können seit 17. Dezember 2016 an einer ca. 4-wöchigen Befragung teilnehmen, mit der Stärken und Schwächen des Landkreises in touristischer Hinsicht ausgelotet werden sollen. Bis zum heutigen Tag wurden bereits 97 Fragebogen beantwortet.

Die Befragung ist ein Teil des aktuellen Markenentwicklungsprozesses, welcher durch die Tourismusinformation Altenburger Land initiiert wurde, um den Tourismus in der Region noch besser auszurichten. Ziel des Prozesses ist, ein eigenständiges und starkes Profil für die Region zu entwickeln, welches auch von den Einheimischen mitgetragen wird. **„Die Einwohner können ihre Heimat am besten einschätzen. Deshalb ist es uns wichtig, deren Sicht zu erfahren“**, sagt Lisa Piller von der Tourismusinformation Altenburger Land.

In einem Fragebogen, der nur einige Minuten Zeit in Anspruch nehmen soll, wird unter anderem nach Angeboten gefragt, die in der Stadt Altenburg beziehungsweise im Landkreis fehlen, wo etwas verbessert werden könnte oder auch welche Sehenswürdigkeiten aus Sicht des Bewohners einen Besuch lohnen.

Die Teilnahme ist online auf den Internetseiten

- der Tourismusinformation Altenburger Land (www.altenburg.travel),
- der Stadt Altenburg (www.altenburg.eu),
- der Gemeinde Nobitz (www.nobitz.de)
- und der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land (www.vg-altenburger-land.de)

möglich. Wer lieber Papier in der Hand hat, findet den Bogen in der Tourismusinformation in der Baderei 1 und im Rathaus Altenburg. Wer möchte, kann zudem an einer Verlosung teilnehmen. Es winken mit etwas Glück Präsentkörbe mit Spezialitäten aus dem Altenburger Land.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und viel Glück bei der Verlosung!

Ihr Team der Tourismusinformation Altenburger Land

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir Sie, dem

Kurier-Verlag Altenburg – Herr Salomon
Telefon 03447 894617

Meldung zu machen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

